

TEIL A: Zusammenfassung der Anforderungen

	Identifizierung ⁽¹⁾ im Schlachthof		
	Pass ⁽²⁾	Mikrochip	Datenbank CBC
Bei der ersten Identifizierung in BE gehalten			
Identifizierung vor dem 01.07.2009	X ⁽³⁾	X	X
Identifizierung nach dem 30.06.2009 und vor dem 01.01.2016	X ^(3, 4, 5)	X	X
Identifizierung nach dem 31.12.2015	X ^(3,6)	X	X
Fohlen im Alter von < 12 Monaten, die in BE geboren sind und direkt vom Geburtsbetrieb wegtransportiert werden	-(7)	X	X
Mitgliedstaaten			
Direkter Transport zum Schlachthof - gültige Gesundheitsbescheinigung⁽⁸⁾			
Identifizierung vor dem 01.07.2009	X	X ⁽⁹⁾	-
Identifizierung nach dem 30.06.2009	X	X ⁽¹⁰⁾	-
Andere Fälle			
/	X ⁽¹¹⁾	X	X
Drittländer			
Schlachtpferde ⁽¹²⁾	-	-	-
Andere Pferde, denen bei ihrer Einfuhr ein vorschriftsmäßiger Pass beiliegt	X	X	X
Andere Pferde, denen bei ihrer Einfuhr kein vorschriftsmäßiger Pass beiliegt	X ⁽¹³⁾	X	X

- (1) Bei Pferden, die zwischen dem 30.06.2009 und dem 01.01.2016 identifiziert wurden, entspricht das Datum der Identifizierung dem Datum der Implantation des Mikrochips oder der Erstellung der Beschreibung. Ist diese Information nicht im Pass enthalten, dann stimmt das Datum der Identifizierung mit dem Ausstellungsdatum des Passes überein.
Bei Pferden, die nach dem 31.12.2015 identifiziert wurden, entspricht das Datum der Identifizierung dem Ausstellungsdatum des Passes.
- (2) Die in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen bezüglich des Passes haben sich mit der Zeit geändert. Siehe Teil B des Dokuments für Einzelheiten.
- (3) Der Pass, der für registrierte und andere Pferde ausgestellt wird, enthält die gleichen Kapitel/Abschnitte.
- (4) Vervollständigtes Abzeichen-Diagramm und ausgefüllte Beschreibung, es sei denn, es handelt sich um Pässe, die von Belgisch Warmbloedpaard vzw ausgestellt wurden.
- (5) Ab 2013 kann das Abzeichen-Diagramm durch 5 Fotos (die fester Bestandteil des Passes sind) ersetzt werden.
- (6) Das Abzeichen-Diagramm kann durch mindestens 3 Fotos ersetzt werden (1 Ansicht der rechten Seite, 1 Ansicht der linken Seite, 1 Ansicht des Kopfes von vorne).
- (7) Für Fohlen liegt eine Identifizierungsbescheinigung vor, die den Code des Mikrochips, die Beschreibung sowie das Abzeichen-Diagramm/vorschriftsmäßige Fotos enthält.
- (8) Wenn dem Pferd eine Gesundheitsbescheinigung „Schlachtpferd“ oder wenn dem Pferd eine Gesundheitsbescheinigung „Zucht- und Nutzpferd“ beiliegt und es von dem auf der Gesundheitsbescheinigung genannten Bestimmungsort direkt zum Schlachthof transportiert wird. Nur während der Gültigkeitsdauer der Gesundheitsbescheinigung.
- (9) Der Mikrochip oder eine alternative Methode ist nicht obligatorisch, es sei denn, in dem Pass wird auf das Vorhandensein eines Mikrochips oder eine alternative Methode hingewiesen.
- (10) Bestimmte Mitgliedstaaten gestatten die Verwendung eines anderen Mittels zur Identifizierung (alternative Methode) als den Mikrochip (siehe die diesbezüglichen Informationen für die einzelnen Mitgliedstaaten unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/food/animal/identification/equine/ms_information_en.htm). In diesem Fall steht in dem Pass nicht die Nummer des Mikrochips, sondern ein Hinweis auf die angewandte alternative Methode (Kapitel/Abschnitt I Teil A Punkt 6 oder 7).
- (11) Für Pferde, die nach dem 30.06.2009 und vor dem 01.01.2016 identifiziert wurden: Die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm müssen nicht zwingend ausgefüllt werden oder das vervollständigte Abzeichen-Diagramm kann durch ein/mehrere Foto(s)/einen/mehre Ausdruck(e) ersetzt werden, wenn der Pass von einem Studbook für ein Pferd, das mit einem Mikrochip versehen oder unter Anwendung einer sichtbaren alternativen Methode identifiziert wurde, ausgestellt wurde.
- (12) Mit einer gültigen Gesundheitsbescheinigung „Schlachttiere“.
- (13) Wurde der Pass von einer Ausstellungsstelle in einem Drittland ausgefertigt, kann die Hinzufügung eines Kapitels/Abschnitts erforderlich sein, um mit den europäischen Rechtsvorschriften im Einklang zu stehen. In diesem Fall wird das hinzugefügte Dokument von der Ausstellungsstelle validiert und die Verbindung zu dem Tier wird hergestellt.

TEIL B: Europäische Anforderungen in Bezug auf den Pass

1/ Identifizierung vor dem 01.07.2009

- kein vorgeschriebenes Muster für den Pass (verschiedene mögliche Formate, zusammenhängende Form oder nicht);
- muss die folgenden Kapitel enthalten:
 - für registrierte Pferde: Kapitel I „Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Equiden“, Kapitel II „Identifizierung des Equiden“ (Einzelheiten zur Identifizierung), Kapitel III „Identifizierung des Equiden“ (Abzeichen- Diagramm und Beschreibung), Kapitel IV „Eintragung der Identitätskontrollen“, Kapitel V „Eintragung der Impfungen“ (Pferde-Influenza), Kapitel VI „Eintragung der Impfungen“ (andere Impfungen), Kapitel VII „Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen“, Kapitel IX „Arzneimittelbehandlung“ Fakultativ: Kapitel VIII „Gesundheitsmindestanforderungen“;
 - für die anderen Pferde (mindestens): die Informationen der Kapitel I, II, III, IV und IX;
- das Kapitel „Arzneimittelbehandlung“ darf nach Erstellung des Passes ausgefertigt worden sein. Dieses Kapitel kann in loser Form vorgelegt oder als Anhang in den Pass eingefügt werden. In diesem Fall muss das Dokument von der Stelle oder der befugten Person, die es ausgestellt hat, validiert worden sein.

2/ Identifizierung zwischen dem 30.06.2009 und dem 01.01.2016

- zusammenhängendes Format;
- einziges lebenslang gültiges Dokument;
- muss die folgenden Abschnitte enthalten:
 - für registrierte Pferde: Abschnitt I „Identifizierung“ (Einzelheiten zur Identifizierung, beinhaltet die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm), Abschnitt II „Identifizierung“ (Ursprungsnachweis), Abschnitt III „Besitzer“, Abschnitt IV „Eintragung der Identitätskontrollen“, Abschnitt V „Eintragung der Impfungen“ (Pferde-Influenza), Kapitel VI „Eintragung der Impfungen“ (andere Impfungen), Abschnitt VII „Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen“, Abschnitt VIII „Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs-zwecke“, Abschnitt IX „Verabreichung von Tierarzneimitteln“ Fakultativ: Abschnitt X „Gesundheitsmindestanforderungen“;
 - für die anderen Pferde (mindestens): die Abschnitte I, III, IV, VI, VII, VIII und IX;
- die Einzelheiten zur Identifizierung enthalten eine UELN-Nummer;
- muss die für seine Verwendung erforderlichen Anweisungen und die Kontaktdaten der Ausstellungsstelle in Französisch, Englisch und einer der Amtssprachen des Landes, in dem die Ausstellungsstelle ihren Sitz hat, enthalten;
- wenn das Pferd mit einem Mikrochip versehen oder anhand einer sichtbaren alternativen Methode identifiziert ist: Die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm müssen nicht zwingend ausgefüllt werden oder das vervollständigte Abzeichen-Diagramm kann durch ein Foto/einen Ausdruck ersetzt werden.

3/ Identifizierung nach dem 30.12.2015

- einziges lebenslang gültiges Dokument
- muss die Form eines gedruckten Passes, wobei die Papiergröße nicht kleiner ist als A5, haben;
- hat einen erkennbaren Einband (auf Vorder- und Rückseite); außerdem kann an der Innenseite des Rückenbands eine Tasche für die Einfügung von Seiten, die die Abschnitte IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI enthalten, angebracht werden;
- die Abschnitte I, II und III sind untrennbar maschinell gebunden;
- falls Seriennummern angebracht werden, so ist diese Nummer auf den Abschnitten I, II und III aufgedruckt;
- alle Seiten der Abschnitte I, II und III sind in der entsprechenden Form (Seitenzahl/Gesamtseitenzahl) durchnummeriert;

- Abschnitt I Teil A wird mit einer transparenten selbsthaftenden Laminierung versiegelt, nachdem die erforderlichen Informationen eingetragen wurden. Die Laminierung muss nicht angebracht worden sein, wenn der ausgefüllte Abschnitt von der Ausstellungsstelle ausgedruckt wurde.
- muss die folgenden Abschnitte enthalten:
 - für registrierte Pferde: Abschnitt I „Identifizierung“ (Teil A - Identifizierungsdetails einschließlich der Beschreibung, Teil B - Abzeichen-Diagramm, Teil C - Kastration, Überprüfung der Beschreibung, Erfassung in der Datenbank), Abschnitt II „Verabreichung von Tierarzneimitteln“, Abschnitt III „Gültigkeit des Dokuments für die Verbringung von Equiden“, Abschnitt IV „Eigentümer“, Abschnitt V „Ursprungsnachweis“, Abschnitt VI „Eintragung der Identitätskontrollen“, Abschnitt VII „Aufzeichnung der Impfungen gegen die Pferdegrippe“, Abschnitt VIII „Aufzeichnung der Impfungen gegen andere Krankheiten“, Abschnitt IX „Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen“ Fakultativ: Abschnitt X „Grundlegende Gesundheitsbedingungen“ (obligatorisch für registrierte Equiden), Abschnitt XI „Kastanien“;
 - für die anderen Pferde (mindestens): die Abschnitte I, II, III und IV;
- die Einzelheiten zur Identifizierung enthalten eine UELN-Nummer;
- die Reihenfolge und die Nummerierung der Abschnitte des Passes müssen eingehalten werden;
- muss die für seine Verwendung erforderlichen Anweisungen und die Kontaktdaten der Ausstellungsstelle in Französisch, Englisch und einer der Amtssprachen des Landes, in dem die Ausstellungsstelle ihren Sitz hat, enthalten;
- im Abzeichen-Diagramm sind Abzeichen mit rotem Kugelschreiber und die Wirbeln mit schwarzem Kugelschreiber einzuzeichnen (das Gleiche gilt, wenn dies auf elektronischem Wege erfolgt);
- umfasst eine Beschreibung des Pferdes und seiner Abzeichen und ein Abzeichen-Diagramm der in der Beschreibung genannten Abzeichen. Ist das Pferd mit einem Mikrochip versehen oder anhand einer alternativen Methode identifiziert, kann das Abzeichen-Diagramm durch ein Foto/einen Ausdruck mit genügend Details zur Identifizierung des Pferdes ersetzt werden.